### Markt Tussenhausen

### Richtlinien zur Vergabe von Baugrundstücken

#### Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken zu Wohnzwecken zum vollen Verkehrswert handelt der Markt Tussenhausen privatrechtlich, es gilt grundsätzlich Vertragsfreiheit. Allerdings hat der Markt bei der Vergabe den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten, also eine sachgerechte, willkürfreie und transparente Entscheidung zu treffen. Der Markt kann insoweit das ihm zustehende Ermessen durch ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften ausgestalten. Zu diesem Zweck hat der Markt die vorliegenden Vergaberichtlinien erlassen.

Eine Kommune kann in Ausübung des in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Selbstverwaltungsrechts eine den städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachlich begründete Privilegierung der ortsansässigen Bevölkerung vornehmen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Ortsfremde faktisch von einer Vergabe ausgeschlossen werden. Eine Bevorzugung Einheimischer muss insoweit verhältnismäßig und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

Städtebauliches Ziel des Marktes ist es, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Stabile Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger sollen durch einen bestimmten Anteil von potentiellen Käufern mit Ortsbezug geschaffen werden. Darüber hinaus soll jungen Familien die Möglichkeit eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken erstmalig zu erwerben. Im Sinne der sozialen Wohnungspolitik verfolgt der Markt mit dieser Vergaberichtlinie insbesondere das Ziel, ein Ausbluten des Marktes und der bestehenden Infrastruktur zu verhindern, indem vor allem Familien und (engagierten) Ortsansässigen ein attraktiver Lebensort zur Verfügung gestellt wird.

Mit den vorliegenden Richtlinien wird im Vorhinein transparent, hinreichend konkret, objektiv und nicht diskriminierend die Vergabe von Bauplätzen zu Wohnzwecken im Gemeindegebiet geregelt.

§ 1

### Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

Diese Bauplatz-Vergaberichtlinien regeln das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Nicht von diesen Richtlinien umfasst sind Grundstücke für Mehrgeschosswohnungsbau sowie Grundstücke für gewerbliche Zwecke.

Innerhalb dieses Rahmens und auf Basis der vorliegenden Richtlinie entscheidet der Gemeinderat jeweils gebietsbezogen über die Vergabe der im jeweiligen Baugebiet liegenden Baugrundstücke.

Die Vergabe von Baugrundstücken hat gemäß der sozialen Wohnungspolitik des Marktes Tussenhausen das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu sichern.

### Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

(1) Nach dem Beschluss des Gemeinderats über die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken für ein bestimmtes Baugebiet werden die Bauplätze über die Plattform www.baupilot.com und auf der Homepage des Marktes Tussenhausen (www.tussenhausen.de) ausgeschrieben. Weiterhin werden die Bauplatzvergaberichtlinien und Unterlagen zum Baugebiet im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Die Ausschreibung enthält folgende Angaben:

- Die Bezeichnung des Baugebiets und die Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke.
- Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen.
- Den Hinweis auf die Plattform BAUPILOT (www.baupilot.com) sowie auf die Homepage des Marktes Tussenhausen (www.tussenhausen.de)
- (2) Interessenten¹ können sich auf der Plattform BAUPILOT auf die kommunale Interessentenliste des Markts Tussenhausen eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste mit entsprechender Interessenbekundung werden über den Beginn der jeweiligen Vermarktungen per Email informiert.
- (3) Bewerbungen sind nach Eröffnung des Verfahrens vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Der Eingang der Bewerbung wird elektronisch bestätigt. Alternativ ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form möglich und kann beim Markt Tussenhausen eingereicht oder per Einschreiben an den Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen, geschickt werden. Für den Fall der schriftlichen Bewerbung sind Bewerbungsformulare vorher beim Markt anzufordern oder abzuholen. Der Eingang der Bewerbung in schriftlicher Form wird per Brief bestätigt.
- (4) Innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist müssen die Bewerbungen eingereicht werden. Erforderliche Nachweise können nachgereicht werden. Sollten Nachweise jedoch nicht bis zum Ablauf der dazu veröffentlichten Frist vorliegen, wird die entsprechende Angabe nur entsprechend der vorliegenden Nachweise bewertet werden.
- (5) Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.
- (6) Die Bewerber¹ willigen in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein, dass eine Offenlegung im Bewerbungsprozess erhobener personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung des Marktes Tussenhausen, dem Marktgemeinderat Tussenhausen, dem Beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter und gegebenenfalls auch gegenüber dem zuständigen Landratsamt als Fach-und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit der Bewerbung wird der Interessent zum Bewerber

# Antragstellung und Bewerberfragebogen

- (1) Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber. Es können sich nur natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist (Stichtag) volljährig sind. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
- (2) Antragsteller können ein oder zwei natürliche Personen sein. Bei zwei Antragstellern müssen beide Antragsteller Vertragspartner bzw. Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs sein und als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden.
- (3) Bei zwei Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen die Antwort desjenigen Antragstellers bewertet, die die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) aufweist. Eine Kumulierung von Punkten beider Bewerber wird nur bei einzelnen ausdrücklich in den Auswahlkriterien beschriebenen Fällen zugelassen.
- (4) Jede Person darf auch zusammen mit einer anderen Person nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein bzw. ist an mehreren Bewerbungen beteiligt, werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen.
- (5) Bereits vorhandenes Wohneigentum (Eigentumswohnung/Wohnhaus) oder Grundstückseigentum wird im Rahmen der Punktevergabe bei den Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Bewerber willigen ein, dass der Markt Tussenhausen berechtigt ist, die entsprechenden Daten beim Grundbuchamt abzufragen.
- (6) Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitdauerangaben im Bewerberfragebogen ist das Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag). Der Kriterienkatalog ist als Anlage "Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung" beigefügt.

§ 4

# Grundstücksvergabeverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bewerben. Im zweiten Teil erfolgt die Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber, welche aufgrund ihrer erreichten Punktezahl zum Zuge kommen (Prioritätenabfrage).
- (2) Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle infrage kommenden Bewerbungen anhand der vorliegenden Richtlinien aus. Hierbei werden alle eingehenden elektronischen und schriftlichen Bewerbungen berücksichtigt. Die Abwicklung erfolgt über die Plattform BAUPILOT.

- (3) Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktezahl der jeweiligen Bewerbung. Je höher die Punktzahl, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Haben mehrere Bewerbungen die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los über die Reihenfolge dieser Bewerbungen auf der Rangliste.
- (4) Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Ausgehend von Platz 1 der Rangliste werden so viele Bewerber aufgefordert, ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Die betreffenden Bewerber werden aufgefordert, die Auswahl ihrer Prioritäten innerhalb einer vom Markt gesetzten Abgabefrist abzugeben.
- (5) Der Bewerber auf Platz 1 der Rangliste kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber auf Platz 2 der Rangliste kann 2 Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jeder weitere Platz auf der Rangliste der zum Zuge kommenden Bewerber ist dann mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass allen zum Zuge kommenden Bewerbern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ein Grundstück zugeteilt bekommen zu können.
- (6) Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt bekommen zu können und die Bewerbung gilt im Falle der nicht möglichen Zuteilung nach der ersten Zuteilungsrunde als zurückgenommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist gar keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- (7) Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist Ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtsäußerung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- (8) Über die endgültige Zuteilung der Grundstücke entscheidet der Gemeinderat. Im Anschluss an den Zuteilungsbeschluss des Gemeinderats vereinbart der Markt mit denjenigen Bewerbern, denen ein Grundstück im Verfahren zugeteilt werden konnte, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.

### § 5

#### Nachrückverfahren

- (1) Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Bewerber, denen zunächst kein Grundstück zugeteilt werden konnte, in eine Nachrückerliste aufgenommen.
- (2) Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerbungen aus, wird mit den freigewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Abwicklung erfolgt wie in § 4 Abs. 5-8 beschrieben.

(3) Dieser Prozessschritt wird solange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine nachrückenden Bewerber mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

§ 6

### Sonstige Voraussetzungen

- (1) Die Bauplatzbewerber verpflichten sich vertraglich, auf dem nach den §§ 4 und 5 zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 4 Jahren ab der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags ein Wohnhaus bezugsfertig zu erstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Außenanlagen fertigzustellen. Weitere Einzelheiten hierzu (z.B. Vertragsstrafe bei Nichterfüllung, Wiederkaufsrecht für den Markt Tussenhausen) werden im notariellen Kaufvertrag geregelt.
- (2) Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert oder ein Erbbaurecht daran bestellt werden.
- (3) Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens ist durch Vorlage einer aktuellen schriftlichen Finanzierungsbestätigung einer Bank, Sparkasse oder sonstigen Kreditinstituts bezüglich des kompletten Vorhabens (Kauf Baugrundstück plus Errichtung des gewünschten Wohnobjektes) nachzuweisen. Liegt die Finanzierungsbestätigung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Stichtag) nicht vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- (4) Alle Bewerber willigen ein, dass die Verwaltung des Marktes Tussenhausen Einsicht in die entsprechenden Grundbucheinträge nehmen kann, um festzustellen, ob und in welchem Umfang bereits (Mit-)Eigentum (vgl. § 3 Abs.5) vorhanden ist. Liegen die Einwilligungserklärungen zur Grundbucheinsichtnahme bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Stichtag) nicht vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

§ 7

# Richtigkeit der Angaben

Die Bewerber versichern zum Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Nachweise. Nachweisliche Falschangaben im Bewerbungsverfahren führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

§ 8

# **Allgemeine Informationen**

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen während des Vergabeverfahrens haben, so können sie sich unter den nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten informieren.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen:

Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen

Telefon: 08268/9091-0, info@tussenhausen.de

Bei technischen Fragen und Probleme:

BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com

Die BAUPILOT GmbH ist ein kommunaler Dienstleister, der die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben des Markts Tussenhausen und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Es können insoweit keine inhaltlichen Fragen beantwortet oder Hilfestellung beim Ausfüllen der Fragebögen geleistet werden. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben.

### Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der DSGVO. Gemäß Art. 13 DSGVO ist der Markt verpflichtet, den Bewerbern eine Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren zur Verfügung zu stellen.

§ 9

#### Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 30.11.2022 in Kraft.

Zugleich treten die Vergaberichtlinien vom 24.08.2022 außer Kraft.

Tussenhausen, den 30.11.2022

Johannes Ruf

1. Bürgermeister

channes Ku

# Anlage: Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze erfolgt gemäß der nachstehenden Auswahlmatrix und deren System zur Verteilung von Punkten.

# Nr. Kriterien Punktzahl

# 1. Soziale Kriterien

1.1	Familienstand	
	Alleinstehend	10
	Verheiratet, eingetragene Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder eheähnliche Lebensgemeinschaft, Alleinerziehende	15
1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden, kindergeldberechtigten Kinder	
	1 Kind	10
	2 Kinder	15
	3 oder mehr Kinder	20
	Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. Den kindergeldberechtigten Kindern sind Kinder gleichgestellt, die pflegebedürftig und außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.	
1.3	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden, minderjährigen und kindergeldberechtigten Kinder	
	je Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	30
	je Kind, welches das 2., aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat	20
	je Kind, welches das 6., aber noch nicht das 11. Lebensjahr vollendet hat	10
	je Kind, welches das 11., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat	5
	Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet und erhält die Punkte entsprechend der Regelung "2. Lebensjahr noch nicht vollendet". Den kindergeldberechtigten Kindern sind Kinder gleichgestellt, die pflegebedürftig und außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.  Die Höchstpunktzahl bei Ziff.1.3 beträgt 75 Punkte.	

1.4	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen	
	je Person mit Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1,2 oder 3	30
	je Person mit Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	55
	Die Höchstpunktzahl bei Ziff. 1.4 beträgt 55 Punkte.	
	Soziale Kriterien	Max. 165 Punkte

# 2. Ortbezugskriterien

2.1	Zeitdauer des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der	
	Marktgemeinde Tussenhausen  Bewerber erhalten pro vollem Kalenderjahr ihres Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Tussenhausen (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen), den sie innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist innehatten, 20 Punkte. Gewertet werden volle Jahre, innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist.  Ehegatten, Lebenspartner und Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden kumuliert berücksichtigt.  (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 20 Punkte = 100 Punkte)	Max. 100 Punkte
2.2	Ausübung einer Erwerbstätigkeit, einer selbstständigen/ freiberuflichen Tätigkeit oder eines Dienstverhältnisses in der Marktgemeinde Tussenhausen	
	Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit, ihr Dienstverhältnis oder ihre selbstständige/freiberufliche Tätigkeit in der Marktgemeinde Tussenhausen (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen) ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Tätigkeit in der Marktgemeinde 3 Punkte. Gewertet werden volle Jahre, innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Ehegatten, Lebenspartner, Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden kumuliert berücksichtigt (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)	Max. 15 Punkte
2.3	Ehrenamtliches Engagement (Sonderaufgabe) und/oder Vereinszugehörigkeit in der Marktgemeinde Tussenhausen	
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist in der Marktgemeinde Tussenhausen (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen) als	Max. 50 Punkte

-Mitglied	im	Gemeinderat	der	Marktgemeinde
Tussenhausen				

- -Mitglied der örtlichen Blaulicht-Organisationen (Freiwillige Feuerwehr) der Marktgemeinde Tussenhausen
- -ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein
- -ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozialkaritativen Einrichtung
- -ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Pfarrgemeinderat)

erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 10 Punkte.

Für die Mitgliedschaft eines Bewerbers in einem eingetragenen örtlichen Verein der Marktgemeinde Tussenhausen (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen) innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Mitgliedschaft 10 Punkte.

Das Engagement bzw. die Vereinszugehörigkeit von Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird kumuliert berücksichtigt.

(z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 10 Punkte = 50 Punkte)

Ortsbezugskriterien

Max. 165 Punkte

## 3. Neutrale Kriterien

3.	Neutrale Kriterien - Eigentumsverhältnisse	
3.1	Der Bewerber ist Eigentümer oder Miteigentümer (mind. 50% Anteil) von bebaubarem Grund/ eines bebaubaren oder bebauten Wohngrundstücks innerhalb der Gemarkung der Marktgemeinde Tussenhausen.	- 80 Punkte
3.2	Der Bewerber ist Eigentümer oder Miteigentümer (mind. 50% Anteil) an einer Wohnung innerhalb der Gemarkung der Marktgemeinde Tussenhausen.	- 40 Punkte

### Begriffsbestimmungen, Nachweise:

#### Familienstand:

Als Nachweis ist für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Meldeamtes vorzulegen, nicht älter als 6 Wochen.

#### Alleinstehend:

Als Alleinstehend gelten Bewerber, die ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin oder einen Partner sowie ohne minderjährige Kinder in ihrem Haushalt leben.

### Alleinerziehend:

Als Alleinerziehende gelten alleinstehende Personen (s. o.) mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

# Eingetragene Lebenspartnerschaft; eheähnliche Lebensgemeinschaften:

Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.

#### Kinder:

Als Nachweis des Hauptwohnsitzes von Kindern ist eine aktuelle Bescheinigung des Meldeamtes vorzulegen, nicht älter als 6 Wochen.

Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinien gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft. Als Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, nicht älter als 6 Wochen.

Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt kann die Marktgemeinde Tussenhausen im Zweifelsfall eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamtes verlangen.

# Angehörige:

Angehörige sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

### Behinderung, Pflegebedürftigkeit:

Als Nachweis ist der Schwerbehindertenausweis und/oder der Bescheid über den Pflegegrad vorzulegen.

# Erwerbstätigkeit, Dienstverhältnis, selbstständige/freiberufliche Tätigkeit:

Als Nachweis ist z. B. eine Bescheinigung des Arbeitsgebers oder ein Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen. Die Betriebsstätte muss in der Marktgemeinde Tussenhausen (Tussenhausen, Mattsies, Zaisertshofen) liegen.

# Ehrenamtliches Engagement/Vereinszugehörigkeit:

Als Nachweis ist die schriftliche Bestätigung der Organisation/des Vereins vorzulegen.

Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist vorzulegen:

- -bei einer Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft ein Auszug aus dem Vereinsregister
- -bei einer Tätigkeit z. B. als Übungsleiter Nachweis durch den Vereinsvorstand.